

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 055-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.0196

Eingereicht am: 17.02.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Graber (La Neuveville, SVP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 20.03.2014

RRB-Nr.: 866/2014 vom 24. Juni 2014
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Punkt 2: Ablehnung



Sparmassnahme ohne Qualitätseinbusse beim Bildungsauftrag: Jungen Kindergartenkindern sollen ein unkomplizierter späterer Kindergarteneintritt und kürzere Blockzeiten ermöglicht werden

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Möglichkeit einer späteren Einschulung von Vierjährigen allen Involvierten bekannt zu machen, damit auf das Bedürfnis der jungen Kinder und auf den Willen der Eltern nach einem späteren Eintritt in den Kindergarten unbürokratisch und ohne Abklärungen bei der Erziehungsberatung eingegangen wird,
2. Blockzeiten der Kindergartenkinder auf drei Lektionen pro Morgen zu verkürzen.

Begründung:

Am 27. September 2009 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Bern die kantonale Vorlage «Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Volksschulen» (HarmoS-Konkordat) mit nur 51,5 Prozent der Stimmen angenommen. Das Gegenkomitee bestand ausschliesslich aus besorgten Eltern, Kinderärzten und -ärztinnen und Kindergärtnerinnen, die das zu frühe Schuleintrittsalter beanstandeten. Wegen der dünnen Mehrheit ver-

sprach die Erziehungsdirektion, die Situation für die Vierjährigen zu entschärfen. Neu wurde Artikel 5 Absatz 2 ins Volksschulgesetz aufgenommen. Dieser besagt, dass die Eltern ihr Kind ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten lassen können.

Wie die Erfahrung zeigt, kennen scheinbar weder Eltern, Kindergärtnerinnen, Schulleiter oder Erziehungsberater diesen Artikel, so dass sich viele Eltern gezwungen fühlen, ihr Kind gegen seine eigentlichen Bedürfnisse mit vier Jahren bereits einzuschulen.

Durch die nun gesammelten Erfahrungen mit der Einführung des zweijährigen obligatorischen Kindergartens und den Blockzeiten (morgens 8-12h) müssen dringend Korrekturen angebracht werden. Denn für Kinder, die bis anhin stundenweise die Spielgruppe besucht haben und damit ihrem Entwicklungsstand entsprechend gefördert wurden, sind die langen Präsenzzeiten eine Überforderung.

Kinder, die mit vier Jahren naturgemäss noch stark auf eine Bezugsperson fixiert sind, müssen plötzlich die Kindergärtnerin mit vielen anderen Kindern teilen, was zu Resignation oder aber zu Rebellion führen kann.

Es ist bekannt, dass Vorschulkinder in den Bereichen motorische, kognitive, emotionale und soziale Kompetenz noch grosse Unterschiede aufweisen, die sich bis zum 6./7. Lebensjahr – dem aus diesem Grund gewählten Einschulungstermin – immer mehr angleichen. Meist sind erst ca. sechsjährige Kinder fähig, während längerer Zeit zuzuhören oder selbstständig für sich zu spielen oder zu arbeiten. Deshalb sollte das Pensum der Kindergärteler wieder auf drei Lektionen pro Morgen reduziert werden.

Dass bei dieser Anpassung an die Bedürfnisse der Vorschulkinder auch noch die Kosten für wegfallende Lektionen im Umfang von ca. 3 Millionen Franken gespart werden können, ist in der heutigen Zeit ein willkommener Nebeneffekt.

Antwort des Regierungsrates

Mit der Revision des Volksschulgesetzes (VSG) 2012 ist das Recht für alle Kinder auf einen Besuch des Kindergartens während zwei Jahren eingeführt worden. Zudem ist die Grundlage für einen einheitlichen Eintritt in den Kindergarten in allen deutschsprachigen Kantonen der Schweiz geschaffen worden. Somit tritt inskünftig jedes Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr zurückgelegt hat, auf den darauffolgenden 1. August in den Kindergarten ein. Die Volksschulverordnung (VSV) regelt zudem die Möglichkeit eines späteren Eintritts in den Kindergarten. Demnach können gemäss Art. 2 VSV Eltern ihr Kind ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten lassen. Melden die Eltern den Wunsch beim Einschreiben den zuständigen Behörden, bietet ihnen die Schulleitung ein Gespräch an. Ein späterer Eintritt in den Kindergarten erfolgt auf Wunsch der Eltern ohne Abklärung durch die Erziehungsberatung.

Die Blockzeiten sind mit der Revision des Volksschulgesetzes (VSG) 2008 in der Volksschule (inkl. Kindergarten) eingeführt worden. Diese Revision hat das Parlament damals einstimmig beschlossen.

Der Regierungsrat nimmt zu den beiden Forderungen der Motionärin wie folgt Stellung:

Punkt 1: Die Möglichkeit einer späteren Einschulung von Vierjährigen allen Involvierten bekannt zu machen, damit auf das Bedürfnis der jungen Kinder und auf den Willen der Eltern nach einem späteren Eintritt in den Kindergarten unbürokratisch und ohne Abklärungen bei der Erziehungsberatung eingegangen wird.

Im Rahmen der Revision des VSG hat die Erziehungsdirektion umfassend über die Möglichkeit eines späteren Eintritts in den Kindergarten informiert. Sie hat bestehende Informationsbroschüren für Eltern aktualisiert sowie ein Merkblatt für den Kindergarten erstellt.

In der aktualisierten Broschüre „Der Kindergarten – Informationen für Eltern“ wird im Abschnitt *Eintritt* auf das Recht eines späteren Kindergarteneintritts hingewiesen. Die Broschüre wird den Eltern in der Regel vor dem Eintritt des Kindes in den Kindergarten abgegeben.

http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/informationen_fuereltern/kindergarten/elterninformationen.html

Das *Merkblatt für den Kindergarten* informiert ausführlich über die genannte Thematik sowie über alle anderen wichtigen Angaben zum Kindergarten. Das Merkblatt ist auf der Homepage der Erziehungsdirektion aufgeschaltet.

http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/informationen_fuereltern/kindergarten.html

Die aktualisierte Elterninformationsschrift «Die Volksschule im Kanton Bern» enthält grundlegende Informationen zum Besuch von Kindergarten und Schule und richtet sich an verschiedene Zielgruppen (Eltern, Schulleitung und Lehrpersonen). Sie enthält unter anderem die Angabe über einen möglichen späteren Eintritt in den Kindergarten.

http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/informationen_fuereltern/broschueren.html

Die beiden erwähnten Broschüren stehen in deutscher und französischer Sprache sowie in den 15 häufigsten Migrationssprachen zur Verfügung.

Die Möglichkeit, dass ein Kind ein Jahr später in den Kindergarten eintreten kann, wird zudem von den Gemeinden im Amtsanzeiger in Zusammenhang mit dem Einschreiben publiziert.

Der Regierungsrat erachtet deshalb diese Forderung als erfüllt.

Punkt 2: Blockzeiten der Kindergartenkinder auf drei Lektionen pro Morgen zu verkürzen.

Mit der Revision des Volksschulgesetzes (VSG) 2008 sind die Blockzeiten in der Volksschule (inkl. Kindergarten) eingeführt worden. Gemäss Art. 11a des VSG sollen die Blockzeiten mindestens 4 Lektionen am Vormittag umfassen. Gemeinden können am Vormittag auch mehr als diese 4 Lektionen anbieten.

Die Forderung der Motionärin, die Blockzeiten auf 3 Lektionen zu reduzieren, erachtet der Regierungsrat aus verschiedenen Gründen als nicht sinnvoll:

Gesellschaftliche Auswirkungen

- Die Blockzeiten ermöglichen eine bessere Vereinbarung von Beruf und Familie. Sie entsprechen dem politischen Willen des Grossen Rates. Mit einer Verkürzung der Blockzeiten im Kindergarten von mindestens 4 Lektionen (heutige Regelung) auf nur noch 3 Lektionen würden viele Eltern gezwungen, für ihr Kind vor und/oder nach dem Unterricht ein Tagesschulmodul in Anspruch zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen

- Als Folge der verstärkten Inanspruchnahme von Tagesschulmodulen durch die Eltern ist mit Mehrkosten in diesem Bereich zu rechnen.
- Eine Verkürzung der Blockzeiten hätte zur Folge, dass der wegfallende Unterricht an Nachmittagen erteilt werden müsste um den Lehrplan erfüllen zu können und hätte damit keinen Spareffekt.

Pädagogische Überlegungen

- Die Kinder hätten demnach nicht nur an fünf Vormittagen und an einem Nachmittag Unterricht sondern noch an zwei bis drei zusätzlichen Nachmittagen. Der Umstand, dass an zwei bis drei Nachmittagen im Kindergarten zusätzlich unterrichtet würde, hätte Konsequenzen für die Kinder und für diejenigen Gemeinden, welche einen Kindergartenweg haben, der für die Kinder unzumutbar ist: Die Kinder hätten am Nachmittag kaum mehr frei und müssten den Kindergartenweg vier bis sechsmal zusätzlich bewältigen. Im gleichen Umfang müssten die Gemeinden zusätzliche Transporte organisieren und finanzieren.
- Für Kinder von Eltern, welche aufgrund der Reduktion der Blockzeiten ein (zusätzliches) Tagesschulangebot in Anspruch nehmen müssten, könnte der Wechsel der Betreuungspersonen (Kindergarten und Tagesschule) eine Belastung bedeuten.

Auswirkungen auf die rechtlichen Grundlagen und auf die Lehrpläne

- Die Verkürzung der Blockzeiten auf 3 Lektionen würde eine Revision des Volksschulgesetzes bedingen (Art. 11a VSG).

Abschliessende Bemerkungen

- Viele Eltern sind zufrieden mit dem bestehenden Bildungsangebot im Kindergarten und sind dankbar für die Regelung der Blockzeiten.
- Eltern sind bereits heute berechtigt, ihr Kind während des ersten Kindergartenjahres den Unterricht mit reduziertem Pensum besuchen zu lassen. Wenn die Eltern dies wünschen, melden sie dies der zuständigen Behörde in ihrer Gemeinde bei der Anmeldung für den Kindergarten. Die Unterrichtszeit darf höchstens um einen Drittel reduziert werden. Ziel ist es, das Kind allmählich an die volle Unterrichtszeit heranzuführen. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit, das Unterrichtspensum für alle Kinder zu reduzieren.

An den Grossen Rat